



ISO 45001

Kap. 8.2 Notfallplanung und Reaktion
Teil 3
Erste Hilfe



14/45k

Notfallplanung - Erste Hilfe (Kap. 8.2 a), Art. 36 der ArGV 3

In der Verordnung steht dazu geschrieben: Für die Erste Hilfe müssen entsprechend den Betriebsgefahren, der Grösse und der örtlichen Lage des Betriebs stets die **erforderlichen Mittel verfügbar** sein.

In der Notfallplanung sind aufgrund der Gefährdungen (Kap. 6.1.2 Ermittlung von Gefahren) im Betrieb auch unterschiedliche Massnahmen zu treffen. In diesem Artikel soll der Fokus auf die Erste Hilfe gelegt werden.

Was kann als oberstes Ziel definiert werden?

Sicherstellen, dass bei Unfällen oder akuten Erkrankungen **unverzüglich Erste Hilfe** geleistet werden kann.

Damit verbunden sind somit die Klärung, was im Notfall zu tun ist?

1. **Alarmieren** – Notruf absetzen (intern / extern)
2. **Ereignisstelle sichern** – Eigenschutz beachten
3. **Erste Hilfe leisten** – im Rahmen der eigenen Kenntnisse
4. **Betroffene Person betreuen**, bis professionelle Hilfe eintrifft

Organisation

- Bei Bedarf stehen ausgebildete Ersthelfende und geeignete Sanitätsräume zur Verfügung.
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Mittel sind im betrieblichen Erste-Hilfe-Konzept geregelt.

Wichtig

- Jede Person im Betrieb muss wissen, wo Erste-Hilfe-Material und Notrufinformationen zu finden sind.
- Anweisungen zum Verhalten im Notfall sind verständlich und bekannt zu machen.

Sind die zuvor genannten Eigenschaften erkannt und bearbeitet, kann die Detailplanung erfolgen.

ERSTE HILFE

Die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Materialien geht über das Vorhandensein eines Pflasters hinaus. Um nicht nur den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, sondern auch zeitgemäße Standards zu erfüllen, kann Erste Hilfe heutzutage effizient und intelligent gestaltet werden.

In Zusammenarbeit mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit können Sie die Ergebnisse nutzen und die Erste Hilfe Materialein entsprechend wählen.

Dafür steht der flawa iQ – Erste Hilfe Koffer in zwei Grössen, Maxi und Midi, zur Verfügung. Diese Lösung nimmt Ihnen die Prozesse zur Kontrolle von Mindesthaltbarkeit, dem Nachfüllen und der Dokumentation ab. Die Verantwortung ist über das Portal nachvollziehbar.

Welche Aufgaben übernimmt der Koffer?

- selbstständige Überwachung (RFID) der Inhalte, vom Verbrauch und des Verfallsdatum (MHD)
- automatisches erkennen von fehlenden oder abgelaufenen Modulen
- automatisierte Nachlieferung ohne manuelle Bestellung von Kleinmengen
- Dokumentation (Inventur) des Zustands und der Nutzung über ein Portal

Welche Nutzen generieren Sie für Verletzte (die es hoffentlich nicht gibt) Mitarbeiter?

- Sicherstellen, dass vorgesehene Erste Hilfe Material zur Verfügung steht
- Hygienisch verpackte Inhalte von hochwertigen Herstellern
- Jedes Modul enthält das notwendige Material für einen klar definierten Verletzungsfall, inkl. Handschuhe

Sie sparen

- Manuelle Prüfungen, ev. von Drittanbietern
- Bestellvorgänge
- Kleinmengenkosten

Was wird in Zukunft wegfallen?

- keine Kontrollgänge, keine Nachbestellungen, keine Lagerhaltung
- Verfallsdaten, Verbrauch und Inhalte sind jederzeit überwacht und zentral einsehbar
- Alle Standorte sind vollständig dokumentiert und jederzeit auditfähig und rückverfolgbar
- Ersthelfende finden im Notfall das richtige Material, klar und vollständig
- Funktioniert in jedem Umfeld, von Verwaltung bis zur Produktion

Seien Sie vorausschauend und reagieren Sie nicht erst, wenn etwas passiert. Konsultieren Sie rechtzeitig einen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Interessiert?

Als Partner der flawa iQ kann ich Ihnen mit der Gefährdungsermittlung einen Zusatznutzen ermöglichen.

Informationen direkt unter:

<https://flawa-iq.ch/de>

ArG/ ArGV – Gesetz und Verordnung

UVG: Art. 82 Abs. 1 und 2

[UVG - Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

VUV - 1. Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers

[VUV - Pflichten des Arbeitgebers](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), SR 822.11

[Arbeitsgesetz, ArG](#)

Besondere Pflichten des Arbeitgebers

[ArGV 3 Art. 3_Besondere Pflichten des Arbeitgebers](#)

ArGV 3 Art. 36: Erste Hilfe

[ArGV3_Art 36_Erste Hilfe \(29.11.2024\)](#)

EKAS

EKAS 6508, Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

[EKAS 6508-ASA Beizug](#)

Kontakte und Beratung



Digitales Qualitäts- und
Prozess- Management (QP)

Quality Principles GmbH - Hinteracherweg 1 - 8303 Bassersdorf

Tel.: +41 76 426 06 57

Email: info@quality-principles.ch

Internet: [Quality Principles](#)

IGE-Markennummer: 803907